

## HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Pirmasens für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<b>2024</b>
	<b>€</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	176.078.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>189.862.840</u>
der <b>Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss</b> auf	<b>13.783.940</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.260.240
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.253.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>19.826.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.573.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-12.920.640

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2024</b>
verzinsten Kredite auf	<b>6.857.000 €</b>

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für

das Haushaltsjahr **2024** auf **12.290.000 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

das Haushaltsjahr **2024** auf **3.938.000 €**

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

das Haushaltsjahr **2024** auf **400.000.000 €.**

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt für

	<b>2024</b>
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	5.891.000 €
- WSP - Abfallentsorgung	0 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung - zusammen auf	<u>474.000 €</u> 6.365.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	8.000.000 €
- WSP - Abfallentsorgung	3.000.000 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung - zusammen auf	<u>3.000.000 €</u> 14.000.000 €

	<b>2024</b>
3. Verpflichtungsermächtigungen	
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	10.687.000 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	4.614.500 €
- WSP - Abfallentsorgung	325.000 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung -	0 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

	<b>2024</b>
	<b>€</b>
<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 Grundsteuer A	345 v. H.
1.2 Grundsteuer B	<b>570 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	415 v. H.
<b>3. Die Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden	
für den ersten Hund	108,00
für den zweiten Hund	144,00
für jeden weiteren Hund	180,00

Anmerkung: Bis auf die Erhöhung der Grundsteuer B haben sich die Steuersätze gegenüber dem HH-Jahr 2023 nicht geändert!

2024  
€

<b>4.</b>	<b>Vergnügungssteuer</b>	
4.1	Steuer nach dem Eintrittsentgelt (Kartensteuer)	20 v. H.
4.2	Pauschsteuer	
4.2.1	Besteuerung nach Veranstaltungsfläche (je Veranstaltungstag und je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche)	
4.2.1.1	in geschlossenen Räumen	1,00
4.2.1.2	im Freien	0,50
4.2.2	Besteuerung nach Anzahl der Geräte (je Gerät und je angefangenen Kalendermonat)	
4.2.2.1	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
4.2.2.1.1	in Spielhallen, Internetcafés o. ähnlichen Unternehmen	60,00
4.2.2.1.2	in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbe- trieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	20,00
4.2.2.1.3	für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Ge- walttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Ver- herrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00
4.3	Besteuerung nach Einspielergebnis und Roheinnahme	
4.3.1	Besteuerung nach dem Einspielergebnis (je Gerät und je Kalendermonat)	
4.3.1.1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	
4.3.1.1.1	in Spielhallen, Internetcafés o. ähnlichen Unternehmen	23 v. H., mind. 60,00 €
4.3.1.1.2	in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbe- trieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	12 v. H., mind. 20,00 €
4.3.2	Steuer nach der Roheinnahme	20 v. H.

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2023!

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Entgeltsätze für die kommunalen Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

	2024 €
<b>1. Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen</b>	
1.1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen je qm gewichtete Grundstücksfläche für das Abrechnungsgebiet	
1.1.1 Erlenbrunn	0,24
1.1.2 Niedersimten	0,29
1.1.3 Winzeln	0,04
1.1.4 Gersbach	0,27
1.1.5 Windsberg	0,00
1.1.6 Fehrbach	0,11
1.1.7 Hengsberg	0,00
1.1.8 Stadtgebiet im Übrigen	0,17
<b>2. Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege je ha</b>	16,36
<b>3. Abwasserentgelte</b>	
3.1 <u>Einmalige Beiträge</u>	
3.1.1 <u>Oberflächenwasser</u> je qm mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	9,02
3.1.2 <u>Schmutzwasser</u> je qm Grundstücksfläche und Geschossfläche	3,16
3.2 <u>Wiederkehrender Beitrag</u> für Oberflächenwasser je qm mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	0,51
3.3 <u>Benutzungsgebühren</u> für Schmutzwasser je cbm	2,29
3.4 Umlage der <u>Abwasserabgabe</u>	
3.4.1 für Kleineinleiter (Direkteinleiter) je Einwohner und Jahr gem. Bundesabwasserabgabengesetz	17,90
3.5 Pauschalbetrag für die <u>Erstherstellung eines Grundstücksanschlusses</u> im öffentlichen Verkehrsraum nach §18 Abs. 1 Ziff. 2 der Abwasserentgeltsatzung vom 21.02.1996	2.812,11
3.6 <u>Entgelt für die Annahme von Fettrückständen</u> je cbm	30,68

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2023!

#### 4. Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst

(je Meter Straßenfrontlänge des angeschlossenen Grundstückes)

4.1	Straßenreinigungsgebühren	
	Klasse I	4,28
	Klasse II	7,55
	Klasse III	11,03
	Klasse IV	32,89
4.2	Winterdienstgebühren	
	Klasse I	0,34
	Klasse II	0,64
	Klasse III	1,01

Anmerkung: Die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2023 nicht geändert!

#### 5. Gebühren für die Abfallentsorgung

5.1	<u>Haushalte</u>	
5.1.1	Grundgebühr (je Jahr)	99,00
5.1.2	Leistungsgebühr je Jahr (bei 15 Liter Behältervolumen pro Person und Woche)	45,00
5.2	<u>Sonstige Anfallstellen</u>	
5.2.1	Grundgebühr (je Jahr)	99,00
5.2.2	Leistungsgebühr je Jahr (pro Einwohnergleichwert und 15 Liter Behältervolumen je Woche)	45,00
5.3	<u>Abfallsack (grauer Sack) mit 70 l Fassungsvermögen</u>	3,00
5.4	<u>Für die Entsorgung der Abfälle, die durch den Abfallbesitzer zur Abfallentsorgungsanlage gebracht werden</u>	
5.4.1	alle übrigen Abfälle	
5.4.1.1	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung Anlieferstelle MHKW je 10 kg	3,30
5.4.1.2	Anlieferung von nicht kontaminiertem Bauschutt	
5.4.1.2.1	je 0,5 cbm, je Anlieferung	25,00
5.4.1.2.2	Kleinstmengen je 10 Ltr. Volumen	2,00
5.4.1.2.3	Flachglas je Scheibe / je 5 Glasbausteinen	1,00
5.4.1.2.4	Holz A II / III je cbm (z.B. Laminat)	5,00
5.4.1.2.5	Holz A IV je cbm (z.B. Gartenzaun)	10,00
5.4.1.2.6	Kunststoffe je cbm Renovierungsabfall	5,00
5.4.1.3	Anlieferung von Gartenabfällen	
5.4.1.3.1	Kleinstmengen bis zu 1 cbm, je Anlieferung	5,00
5.4.1.3.2	mehr als 1 cbm, je cbm	15,00

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2023!

6.	<b>Friedhofsgebühren</b>	<b>2024</b>
		<b>€</b>
6.1	<u>Grabbenutzungsgebühren</u>	
6.1.1	<u>Reihengrabstätten</u> (Einzelbelegungen; je Jahr Ruhezeit in der Grabstätte)	
6.1.1.1	Normalgrab	58,00
6.1.1.2	Normalgrab anonym	58,00
6.1.1.3	Urnenreihengrabstätte	46,00
6.1.1.4	Urnenreihengrabstätte anonym	46,00
6.1.1.5	Gemeinschaftsbaumgrabstelle	58,00
6.1.2	<u>Wahlgrabstätten</u> Erdbestattungen (Mehrfachbelegungen möglich; je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)	
6.1.2.1	Waldfriedhof – im Talbereich	58,00
6.1.2.2	Waldfriedhof Premium Talbereich Abt. 21-25	90,00
6.1.2.3	Waldfriedhof – im Waldbereich	90,00
6.1.2.4	Vorortfriedhöfe sowie Ruhbank	90,00
6.1.2.5	Kinderwahlgrabstätte	35,00
6.1.2.6	Gestaltungsrecht (Je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)	50% der jeweils geltenden Jahresgebühr
6.1.3	<u>Urnenwahlgrabstätten</u> (Mehrfachbelegungen möglich, je Jahr Nutzungszeit)	
6.1.3.1	Normalgrab (vierstellig)	58,00
6.1.3.2	Normalgrab (vierstellig) Premium Talbereich Abt. 21-25	65,00
6.1.3.3	Familienbaumgrabstätte (zweistellig)	58,00
6.1.3.4	Familienbaumgrabstätte (vierstellig)	116,00
<b>6.1.3.5</b>	<b>Urnenstelen (zweistellig) –neu-</b>	<b>74,00</b>
6.2	<u>Bestattungsgebühren</u>	
6.2.1	Normalgrab – Erstbelegung	919,00
6.2.2	Normalgrab – Wiederbelegung	996,00
6.2.3	Erstbelegung in ausgemauertem Grab	445,00
6.2.4	Wiederbelegung in ausgemauertem Grab	523,00
6.2.5	Tiefgrab – Erstbelegung	1.097,00
6.2.6	Tiefgrab – Wiederbelegung	1.185,00
6.2.7	Kindergrab	253,00
6.2.8	Urnenstelle	210,00
6.2.9	Trägerdienst je Träger	58,00
<b>6.2.10</b>	<b>Öffnen/Schließen eines Stelenplatzes –neu-</b>	<b>120,00</b>
6.3	<u>Umbettungsgebühren</u> Nachfolgend nur Kosten für Ausbettung, Wiederbeisetzungskosten siehe Bestattungsgebühren	
6.3.1	Normalgrab	1.478,00
6.3.2	Tiefgrab	2.126,00
6.3.3	Kindergrab	297,00
6.3.4	Urnenstelle	49,00

2024  
€

6.4	<u>Leichenhallengebühren</u> (je Nutzung)	
6.4.1	Aussegnungshalle Vororte	145,00
6.4.2	Aussegnungshalle Waldfriedhof	170,00
6.4.3	Aufbewahrungsräume	105,00
6.4.4	Sektionsraum	210,00
6.4.5	Aufbewahrung von Urnen (je angef. Monat)	20,00
6.4.6	Technikgebühr	20,00
6.4.7	Raum der Stille	80,00
6.4.8	Pavillon Bestattungswald Haseneck	100,00
6.5	<u>Sondernutzungsgebühren</u>	
6.5.1	Einfahrtsgebühren je Fahrzeug und Einfahrt	5,00
6.5.2	Sonderleistungen nach Aufwand (je Stunde)	54,00
6.5.3	Magnetkarte für Einfahrt in den Waldfriedhof (für Gewerbetreibende, Geistliche, Prediger) -einmalig pro Karte-	25,00
6.5.4	Namensschild für Urnenreihenflächengrab	35,00
6.5.5	Unterhaltungsgebühr für Namensschild Bestattungswald Haseneck	
6.5.5.1	Familienbaum	150,00
6.5.5.2	Gemeinschaftsbaum	100,00
<b>6.5.5.3</b>	<b>Monatseinfahrtskarte –neu-</b>	<b>40,00</b>
6.5.6	Abräumgebühr	
6.5.6.1	Grabstätte mit eingelassener Namensplatte	35,00
6.5.6.2	Urnengrab	70,00
6.5.6.3	Kindergrab	70,00
6.5.6.4	Erdsarggrab, einstellig	140,00
6.5.6.5	Erdsarggrab, zweistellig	280,00
6.5.6.6	Erdsarggrab, dreistellig	420,00
6.5.6.7	Je weitere Stelle zusätzlich	140,00
6.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.6.1	Bestattungen	82,00
6.6.2	Genehmigung für Grabmale, Einfassungen und Sonstiges	41,00
6.6.3	Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	30,00
6.6.4	Genehmigung für Umbettungen	49,00
6.7	<u>Grabpflegegebühren</u> (je Jahr Nutzungszeit)	
6.7.1	Pflege Rasengrabstätte (Erdbestattung)	25,00
6.7.2	Pflege Rasengrabstätte (Urnenbestattung)	<b>20,00</b>
6.7.3	Pflege Urnenreihenflächengrab	<b>20,00</b>
6.7.4	Pflege Familienbaumgrab	<b>20,00</b>
6.7.5	Pflege Gemeinschaftsbaum	5,00
6.7.6	Pflege Gestaltungsgrab	42,00
<b>6.7.7</b>	<b>Pflege Urnenstelenwand –neu-</b>	<b>20,00</b>

Anmerkung:

Die Pos. 6.1.3.5, 6.2.10 u. 6.5.5.3 und 6.7.7 (alle neu), 6.7.2 bis 6.7.4 haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2023 geändert!

2024  
€

**7. Entgelte für Tierruhestätte**

7.1	<u>Reihengrab</u>		
7.1.1	Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg) Mindestliegezeit: 3 Jahre Keine Verlängerung möglich	Jahresgebühr: Grabaushub:	27,00 21,00
7.2	<u>Wahlgrab</u>		
7.2.1	Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg) Mindestliegezeit: 3 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	27,00 21,00 27,00
7.2.2	Hunde, Katzen (ab 1-5 kg) Mindestliegezeit: 4 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	42,00 42,00 42,00
7.2.3	Hunde (ab 5-30 kg) Mindestliegezeit: 4 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	53,00 63,00 53,00
7.2.4	Hunde (ab 30-50 kg) Mindestliegezeit: 5 Jahre Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	Jahresgebühr: Grabaushub:	63,00 105,00 63,00
7.3	Trägerdienst je Träger		39,00

**8. Gebühren nach § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung und § 2 Abs.2 der Verwaltungsgebührensatzung**

8.1	<u>Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen</u> (je qm/ Woche)		
8.1.1	Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen		0,60
8.1.2	Gerüste		0,60
8.1.3	Container (Aufstellung bis 3 Tage frei, danach)		0,60
8.1.4	vorübergehende Lagerung von Material		0,60
8.2	<u>Werbung</u>		
8.2.1	Warenstände u. ä., Hinweisschilder im Zusammenhang mit Ladengeschäften (je qm/ Monat)		4,00
8.2.2	Plakatstände (je Ständer / Woche)		0,20 bis 2,00
8.2.3	Sonstige Werbung (z.B. Werbeveranstaltungen, Info-Stände, sonstige Werbeträger) (je qm/ Tag)		1,00 bis 5,00
8.2.4	Verteilen von Flugblättern und Werbematerial zu gewerblichen Zwecken (pro Person / Std.)		3,00

Anmerkung: Keine Änderungen gegenüber dem HH-Jahr 2023!

		<b>2024</b>
		<b>€</b>
8.3	<u>Verkauf</u>	
8.3.1	Verkaufsautomaten (je qm / Monat)	5,00 bis 10,00
8.3.2	sonstiger Verkauf von Waren, Speisen und Getränken (Verkaufs- und Bewirtungsflächen) (je qm/ Tag)	0,50 bis 10,00
8.4	Außenbewirtschaftung durch Gastronomiebetriebe (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten Schirmen, Regenschutz, etc.) (je qm/ Monat)	4,00
8.5	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (je Fahrzeug/ Tag)	1,00
8.6	Veranstaltungen auf städtischen Plätzen (pro Platz/ Tag)	125,00 bis 1.000,00
8.7	Gebühr für das Aufstellen von Sammelcontainern (je Container Jahresgebühr)	300,00
8.8	Verwaltungsgebühren für Genehmigungen (je Antrag)	12,50 bis 100,00
<b>9.</b>	<b>Parkgebühren</b>	
9.1	Für die Benutzung eines mit Parkuhr/ Parkscheinautomaten versehenen Kraftfahrzeugstellplatz	
9.1.1	je Viertelstunde	0,30
9.1.2	je halbe Stunde in der Schäferstraße, Parkplatz Teichstraße, Gerbergasse und Luisenstraße	0,30
	Für den Parkplatz Teichstraße können Dauerparkberechtigungen vergeben werden.	
9.2	Das Parken ist auf ausgewiesenen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge (mit Lademöglichkeit) für die Dauer von 2 Stunden kostenfrei.	
<b>10.</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 h und 10 f EStG</b>	
	0,5 % der Antragssumme, max. 25.000 Euro	148,00 bis 25.000,00
<b>11.</b>	<b>Ablösebeträge gem. § 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen</b>	
11.1	Zone I	6.000,00
11.2	Zone II	3.000,00

<b>12.</b>	<b>Gebühr für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften</b>	<b>5,40</b>
	Tagessatz pro Person	

Anmerkung:

Bis auf **Nr. 12** keine Änderungen gegenüber Jahr 2023!

**§ 8**

Die Entgelte für sonstige städtische Einrichtungen und Veranstaltungen werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2024</b>
	<b>€</b>
<b>1.</b>	<b>Entgelte für Kulturveranstaltungen *</b>
<b>1.1</b>	<b><u>Einzelkarten</u></b>
	<b>Musik- u. Tanztheater – Anrecht A</b>
	Preisgruppe
	I 26,00
	II 23,00
	III 21,00
	IV 18,00
	V 13,00
	<b>Schauspiel – Anrecht B</b>
	Preisgruppe
	I 21,00
	II 18,00
	III 16,00
	IV 13,00
	V 10,00
	<b>Konzerte – Anrecht C</b>
	Preisgruppe
	I 23,00
	II 21,00
	III 18,00
	IV 16,00
	V 12,00

**Lesungen, Familienveranstaltungen, u. a. (neu)** 15,00

**Kinderveranstaltungen** 5,00

**Sonderveranstaltungen – Anrecht D:**

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Festival Euroclassic) können Zuschläge erhoben werden.

In den Einzelkartenpreisen enthalten sind 1,00 Euro Gebühr für Garderobenhaltung.

**Theaterfahrten:**

Entgelt richtet sich nach den Eintrittspreisen der jeweiligen Theater und wird exakt so weitergegeben zuzüglich anteiliger Busfahrkosten.

## 1.2 Ermäßigungen

### 1.2.1 Ermäßigung für Eintrittskarten bei gleichzeitigem Erwerb

Abonnement	
I	II
ab 3 Veranstaltungen aus Anrecht A-C	ab 5 Veranstaltungen aus Anrecht A-C
10 % Ermäßigung	20 % Ermäßigung

Verbindlich reservierte Abonnements und Einzelkarten können nicht zurückgenommen werden.

- 1.2.2 Für Schüler, Studenten, Menschen im Freiwilligendienst (FöJ, FsJ), sowie für Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 % gewährt die Stadt einen Nachlass von 50 % auf den Eintrittspreis. Diese Karten können nicht übertragen werden.
- 1.2.3 Für Gruppen (ab 20 Personen) wird eine Gruppenermäßigung von 20 % gewährt. (dies gilt nicht für Personen, die bereits eine 50%-ige Ermäßigung in Anspruch nehmen können oder Kinderveranstaltungen).
- 1.2.4 Für Schülergruppen in Begleitung einer Lehrkraft können bei nicht ausverkauften Veranstaltungen Sonderpreise von 2,50 Euro pro Schüler/Lehrer gewährt werden.
- 1.2.5 Bei nicht ausverkauften Veranstaltungen können in einer festgelegten Reihe Eintrittskarten zum Preis von 5,00 Euro verkauft werden. Diese ermäßigten Karten sollen sozial benachteiligten Gruppen zugutekommen.
- 1.2.6 Inhabern von Rabattkarten der örtlichen Presseorgane wird auf den Einzelkartenpreis eine Ermäßigung von 5 % gewährt.
- 1.2.7 Für Lesungen und Familienveranstaltungen kann eine Familienkarte (zwei Erwachsene und 2 Kinder unter 18 Jahren) zum Preis von 35,-- Euro erworben werden.
- 1.2.8 Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Frage, so ist nur der für den Besucher günstigste Ermäßigungssatz anzuwenden.

\*inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

**Die neuen Entgelte für den Kulturbereich (§8 Nr. 1) gelten ab der Spielzeit 2023/2024. Die Entgelte werden um 1 Euro erhöht.**

	<b>2024 €</b>
<b>2 .      Entgelte für die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule</b>	
2.1      Kurse (je Person und Unterrichtsstunde -45 Minuten-)	2,00 <b>bis 4,00</b>
2.2      Einzelveranstaltungen (je Person und Veranstaltung)	
Vorträge	3,00
eingeschriebene Hörer und Schüler	2,50
2.3      Instrumentalunterricht (je Person und Unterrichtsjahr)	
Einzelunterricht	470,00
Gruppenunterricht	
G 2 (2 Schüler)	418,00
G 3 (3 Schüler)	402,00
2.4      Musikalische Früherziehung (je Semester und Person)	136,00
2.5      Für EDV-Kurse, <b>Sprachkurse, Gesundheitskurse</b> , Arbeits- kreise, Kurzseminare, Einzel- oder Sonderveranstaltungen können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.	

Anmerkung: Die Entgelte der Volkshochschule (**bis auf 2.1 und 2.5 siehe „fett“ geschrieben**) haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2023 nicht geändert!

<b>3 .      Entgelte Stadtbücherei für</b>	
3.1      das Ausleihen der Bücher	
3.1.1 <u>jährliche Pauschale</u>	15,00
3.1.2    Auf Wunsch der Benutzer kann statt des jährlichen pauscha- len Benutzungsentgeltes ein Entgelt je Einzelleihe gewährt werden. Dieses beträgt	1,50
3.1.3    für Benutzer bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Aus- zubildende, Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger entfällt das Entgelt gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.1.2	-,--
3.2      die Benutzung der ausgeliehenen Werke über die Ausleihfrist hinaus je Medieneinheit für	
3.2.1    die erste Woche	0,50
3.2.2    die zweite und jede weitere Woche je Woche	1,00

		<b>2024</b>
		<b>€</b>
<b>Entgelte Stadtbücherei für</b>		
3.3	das Ausleihen von Daten-, Ton- und Bildträgern (ausgenommen sind Daten-, Ton- und Bildträger für Kinder), je Ausleihe (bis zu insgesamt 5 CDs, MCs oder CD-ROMs plus bis zu 2 DVDs oder Videos)	1,00
3.4	das Vorbestellen von Medien, je Einheit	1,00
3.5	das Ausstellen eines Ersatzausweises	2,60
3.6	Fernleihbestellungen	
3.6.1	Bestellungen im Nationalen Leihverkehr, je Band	2,00
3.6.2	Bestellungen im Lit-Express, jeweils	2,50
3.7	Internetnutzung, je 30 Minuten	0,50
3.8	Papierausdruck/ Kopie, je Seite	0,15
3.9	Jede Verlängerung von Büchern oder anderen Medien wird als erneute Ausleihe behandelt und ist in Ziffer 3.1.2 und 3.3 geregelt.	
3.10	Bei Bestellungen im Internationalen Leihverkehr können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.	
3.11	Bei Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag in angemessener Höhe erhoben werden.	

Anmerkung: Die Entgelte der Stadtbücherei haben sich gegenüber dem HH-Jahr 2023 nicht geändert!

## **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug -200.977.882,73 € (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

## **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. die Zuständigkeiten für deren Genehmigung werden in der Hauptsatzung geregelt.

## **§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000,- € netto sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 12 Leistungsentgelte Beamte**

Bereitstellung eines Gesamtbetrages in Höhe von 2.500,- € für die Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen für alle Beamtinnen und Beamten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen (Landesverordnung zur Durchführung der §§27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes).

## **§ 13 Budgetierung im Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Die von den Ämtern zu bewirtschaftenden Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bilden jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind nach Genehmigung des zuständigen Dezernenten die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Die Ansätze für Investitionen im Finanzhaushalt sind innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Pirmasens, den 22.04.2024  
Stadtverwaltung Pirmasens

Markus Zwick, Oberbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.04.2024 bis 14.05.2024 zu den üblichen Öffnungszeiten im Haus der Finanzen, Ringstraße 68-70, Zimmer 4.07, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO)
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Pirmasens geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 27.04.2024